



Verantwortlich: Werner Sander
Amt: Amt für Kinder, Jugend und Senioren

SITZUNGSVORLAGE

S/X/282

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales, Senioren, Partnerschaften und Kultur	08.11.2023	9	ja
Samtgemeindeausschuss			nein
Samtgemeinderat			ja

Neufassung der Benutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen

Sachverhalt:

Seit den letzten Satzungsänderungen haben sich einige neue Sachverhalte zur Satzungsregelung ergeben. Um eine übersichtliche Gestaltung der Satzung beizubehalten, wird eine Neufassung ange-regt. Die geänderten Passagen sind farblich gekennzeichnet.

Neu aufgenommen wurden in § 1 Abs. 3 und Abs. 4 die sozialen und familiären Bedürfnisse des Kin-des und der Sorgeberechtigten sowie die Verpflichtung, den Masernimpfschutz nachzuweisen. Die Absätze 7 und 8 enthalten Klarstellungen zum Wechsel von der Krippe in Kindergarten und zur Ab-meldemöglichkeit.

Durch den vom Landesgesetzgeber vorgenommenen neuen Betreuungsschlüssel für Randzeiten ist es personell nicht abbildbar, für jeden Randzeitenwunsch auch eine Betreuung sicherstellen zu kön-nen. Darum sind aus Sicht der Verwaltung mind. 5 Anmeldungen für eine Randzeitbetreuung erfor-derlich. Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass die Randzeiten nur in Anspruch genommen wer-den können, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Personalschlüssel auch erfüllt werden kann. Die Kernbetreuungszeiten gehen bei Personalknappheit vor (§ 3 Abs. 2).

§ 2 Abs. 3 erhält nur eine neue Formulierung. In § 3 Abs. 4 wird zur Klarstellung „Bedingungen Ende der Aufsichtspflicht durch die Sorgeberechtigten“ noch einmal aufgenommen. § 4 Abs. 3 und 4 fordert die Sorgeberechtigten auf, den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte zu gewährleisten und sich auch aktiv an den Entwicklungsgesprächen der Kinder zu beteiligen.

In § 5 ist die neue gesetzliche Grundlage für Elternvertretungen aufgenommen worden.

In § 6 Abs. 3 ist zur Klarstellung aufgenommen worden, dass die Betreuung von unter Dreijährigen in den Kindergärten ebenfalls gebührenpflichtig ist (z. B. altersgemischte Gruppe Kindergarten Süder-gellersen). Zur Klarstellung aufgenommen wurde, dass der Besuch des Kindergartens für maximal 8 Stunden Regelbetreuungszeit kostenfrei ist.

Zu einer möglichen Anpassung der Mittagssessenspauschale für Kindergarten und Krippe siehe Aus-führungen weiter unten in dieser Vorlage.

In § 6 Abs. 4, vorletzter Absatz, ist die gelegentliche Nutzung einer 10er-Karte neu geregelt worden. Die Kosten hierfür wurden angepasst.

§ 6 Abs. 7 ist neu in die Satzung aufgenommen worden. In der Praxis wurde es schon gehandhabt, wie jetzt in der Satzung verankert. § 6 Abs. 8 soll eine klare Regelung treffen, wann eine Erstattung

der Gebühren in Betracht kommt. Somit wäre eine Beschlusslage durch den Samtgemeindeausschuss in den Fällen nicht erforderlich.

§ 8 enthält nun Regelungen, um möglichst zeitnah Einkommensnachweise zu erhalten. Die bisherige Regelung mit den Berechnungen aufgrund der Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres führte immer wieder zu Problemen und Nachfragen bei den Gebührenpflichtigen. Durch die zeitnahen Einkommensnachweise ist auch die Frist für die Einreichung der erforderlichen Nachweise neu geregelt worden (§ 8 Abs. 2).

Festsetzung der Mittagsessenspauschale:

Die Mittagsessenspauschale ist mit 55,00 € für den Kindergarten und 28,00 € für den Krippenplatz in Folge von Preissteigerungen beim Caterer nicht mehr an die Kosten angepasst. Durch den externen Caterer wurden die Preise angehoben. Bisher wurde davon abgesehen, die Preiserhöhungen an die Eltern weiterzugeben. Durch den sprunghaften Anstieg der Energie- und Lebenshaltungskosten seit Frühjahr 2022 musste die Höhe des Entgelts für die Mittagsverpflegung neu überdacht werden. Die Kostenpauschale des Caterers für Kindergartenkinder beträgt 3,15 €, für Krippenkinder 2,95 € je Essen. Für den Bereich des Kindergartens schlägt die Verwaltung eine moderate Steigerung von 55,00 € auf 60,00 € vor. Für die Mittagsessenspauschale der Krippe wird eine Anpassung von 28,00 € auf 45,00 € vorgeschlagen. Bei einer Pauschale von 56,00 €/Monat wären die Cateringkosten für 210 Essenstage im Krippenbereich gedeckt. Für die Mittagsessenspauschale der Krippe wurden in der Vergangenheit auch die zu zahlenden Krippengebühren mit als Teilfinanzierung herangezogen.

Bei einer Pauschale für 11 Monate würden in etwa 210 Essenstage (etwa 230 Öffnungstage) somit finanziert. Durch die Pauschale entfällt die Erstattung für krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes, wenn nicht ein besonderer Grund für eine längere Abwesenheit vorliegt.

Beschlussempfehlung:

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen wird beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Anlage(n):

- Synopse Benutzungs- und Gebührensatzung